

Luftkurort



Marktgemeinde Gallspach

Zahl: 813-0/2011-We

Gallspach, 18. März 2011

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in seiner Sitzung am 17. März 2011 eine neue Abfallordnung erlassen hat.

ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom 17.03.2011, mit der die Abfallordnung für die Gemeinde Gallspach erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ÖFFENTLICHE ABFALLABFUHR

- 1. Die Gemeinde Gallspach betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden **Hausabfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.*
- 2. Die Gemeinde Gallspach betreibt für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden **biogenen Abfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.*
- 3. Die Gemeinde Gallspach betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** eine öffentliche Abfallabfuhr.*
- 4. Die Entsorgung der, in der Gemeinde Gallspach anfallenden **sperrigen Abfälle** ist beim Altstoffsammelzentrum in Grieskirchen während der Öffnungszeiten möglich. Zusätzlich werden die sperrigen Abfälle gegen Voranmeldung durch die Marktgemeinde Gallspach abgeholt.*

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 ABHOLBEREICH

1. Der Abholbereich für die Erfassung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gallspach.

2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Grieskirchen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **biogenen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gallspach mit Ausnahme der Ortschaften Thal und Enzendorf.
4. Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gallspach, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
2. **Biogene Abfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten zur Kompostieranlage (Malzer, Silbersberg 2, 4632 Pichl bei Wels) zu den Öffnungszeiten zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
3. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
4. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zum Altstoffsammelzentrum Grieskirchen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

§ 5 ABFALLBEHÄLTER

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle** sind

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	NORM
KUNSTSTOFFSÄCKE	60	EN 13592
BEHÄLTER KUNSTSTOFF	90	EN 840-1
BEHÄLTER KUNSTSTOFF	120	EN 840-1
CONTAINER	800	EN 840-3
CONTAINER	1100	EN 840-3

zu verwenden.

Für die Lagerung der **biogenen Abfälle** sind

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	NORM
BIOTONNENEINSTECKSACK	120	
BIOTONNE KUNSTSTOFF	120	EN 840
BIOTONNE KUNSTSTOFF	240	EN 840

zu verwenden.

Für die Lagerung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind

BEHÄLTERBEZEICHNUNG	LITER	NORM
CONTAINER	800	EN 840-3
CONTAINER VERZINKT	1100	EN 840-3

zu verwenden.

- Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter für die **biogenen Abfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

- Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen. Nach der Entleerung sind die Behälter ehest wieder auf ihre Plätze zurückzustellen.
- Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen der Hausabfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten. Andere als Hausabfälle dürfen nicht eingefüllt werden.

§ 6

ANZAHL UND VOLUMEN DER ABFALLBEHÄLTER

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen

	BEHÄLTERVOLUMEN IN LITER	
BEZEICHNUNG	HAUSABFALL	BIOGENE A.

<i>Haushalt</i>	<i>90 Liter</i>	<i>120 Liter</i>
<i>Jeder weitere Haushalt</i>	<i>90 Liter</i>	<i>120 Liter</i>
<i>Gaststätte ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze</i>	<i>90 Liter</i>	<i>120 Liter</i>
<i>für weitere 10 Sitzplätze</i>	<i>90 Liter</i>	<i>120 Liter</i>
<i>für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze</i>	<i>800 Liter</i>	<i>240 Liter</i>
<i>für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter</i>	<i>800 Liter</i>	<i>240 Liter</i>
<i>für weitere Mitarbeiter</i>	<i>800 Liter</i>	<i>240 Liter</i>

In Bedarfsfällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7 **ABFUHRTERMINE**

- 1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich, dreiwöchentlich und sechswöchentlich und nach Bedarf (jeweils am Freitag).*
- 2. Die **sperrigen Abfälle** können beim ASZ-Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, 4710 Grieskirchen, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.*
- 3. Die Sammlung der **biogenen Abfälle** erfolgt zweiwöchentlich.*
- 4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wöchentlich, dreiwöchentlich und sechswöchentlich und nach Bedarf.*
- 5. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der **Hausabfälle**, **biogenen Abfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden durch Anschlag in der Amtstafel und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.*

§ 8 **BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE**

Die Gemeinde Gallspach bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Malzer Josef, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Silbersberg 2, 4632 Pichl bei Wels, zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt. Die biogenen Abfälle werden zur Kompostieranlage Wilhelm Graf, Föching 7, 4673 Gaspoltshofen, geliefert.

§ 9 **ANZEIGEPFLICHT**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 **BAUWERKE AUF FREMDEM GRUND**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 **GEBÜHREN UND BEITRÄGE**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö.AWG vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 **INKRAFTTRETEN**

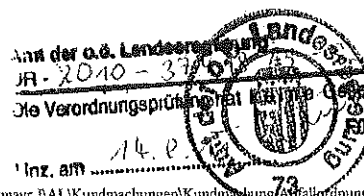
- 1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.*
- 2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Juli 2000 außer Kraft.*



(Siegfried Straßl)

Angeschlagen am: **18. MRZ. 2011**

Abgenommen am: **- 4 APR. 2011**



Ann der o.ö. Landesregierung
JR - 2010 - 37
Die Verordnungsprüfung hat keine Bedenken ergeben.

Inz. am 14. 2.

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage